

rücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben (GBL II S. 661)

- der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBL II S. 505) und
- der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBL II S. 507)

auszugehen.

- 4.2. Die Einzelpreise sind auf der Basis der Plankosten des dem Einführungsjahr vorhergehenden Planjahres zu bilden. Die Ministerien sind berechtigt, als Basis für die Ermittlung der Einzelpreise auch die Plankosten des Einführungsjahres festzulegen. Bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft kann die Bildung der Einzelpreise auf Basis der Ist-Kosten erfolgen.

Bei der Kalkulation der Industriepreise sind fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Materialverbrauch und für die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten zugrunde zu legen.

- 4.3. Mit dem Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis sind die speziellen Kalkulationsrichtlinien entsprechend den Anordnungen Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinien zu ergänzen und zu präzisieren.

Diese Bestimmungen sind bei der Kalkulation der Industriepreise anzuwenden:

- für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise entsprechend dieser Richtlinie planmäßig geändert werden
- für alle neuen Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fondsbezogener Industriepreise der jeweiligen Erzeugnisgruppen und
- für alle Erzeugnisse, deren Preise von den Betrieben eigenverantwortlich neu gebildet werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fondsbezogener Industriepreise der Erzeugnisgruppe.

In die Industriepreise ist eine Gewinnrate in Höhe der festgelegten Untergrenze der Rentabilität einzubeziehen, sofern nicht in den speziellen Kalkulationsrichtlinien andere Festlegungen getroffen sind.

Die bei der Preisbildung für Ersatzteile anzuwendenden Ober- und Untergrenzen der Rentabilität regeln die Generaldirektoren eigenverantwortlich unter Beachtung der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBL II S. 1187). Die festgelegte Obergrenze zur Fondsrentabilität der WB darf durch höhere Gewinnraten für Ersatzteile nicht überschritten werden.

Abnehmer, bei denen planmäßige Industriepreisänderungen der Vorstufen wirksam werden, kalkulieren die technologischen Einzelkosten für Material und Zulieferungen auf der Grundlage der neuen Industriepreise, wenn sie Kalkulationen für ihre eigenen Erzeugnisse ausarbeiten.

Werden bei Abnehmern, bei denen der fondsbezogene Industriepreis wegen unzureichender Fondsrentabilität noch nicht eingeführt wird, planmäßige Industriepreissenkungen aus den Vorstufen wirksam, so können die Generaldirektoren der WB dem Leiter des ihnen übergeordneten Organs Vorschläge zur Erhöhung des bei der Preiskalkulation für die jeweilige Erzeugnisgruppe anzuwendenden kalkulatorischen Gewinnsatzes unterbreiten, wenn die Industriepreise dieser Abnehmer zu einem erheblichen Teil

- als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt bzw. als Vereinbarungspreise gebildet werden oder
- auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden.

Damit keine Erhöhung der Industriepreise eintritt, darf der kalkulatorische Gewinnsatz nur bis zur Höhe der durch die Industriepreissenkungen der Vorstufen eingetretenen Kostensenkung bei den technologischen Einzelkosten heraufgesetzt werden.

Statt einer Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnsatzes können auch andere Methoden angewendet werden, die sichern, daß die Industriepreissenkungen für Zulieferungen zu einer Erhöhung des Betriebsgewinnes und damit zur Schaffung weiterer Voraussetzungen zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises führen (siehe Ziff. 1.2. — dritter Strichsatz —).

- 4.5. Die neuen Industriepreise sind von den im Beschluß vom 16. März 1967 festgelegten Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen auszuarbeiten und zu bestätigen.

Hinsichtlich der Abstimmung der Industriepreise gelten ebenfalls die Bestimmungen dieses Beschlusses.

Die WB haben die Industriepreise auf der Grundlage der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBL II S. 593) den Herstellern bekanntzugeben.

Die Hersteller und der Produktionsmittelgroßhandel haben zu gewährleisten, daß den Abnehmern die Industriepreise,

- die am 1. Januar 1969 in Kraft treten, bis zum 15. Mai 1968 und
  - die am 1. Januar 1970 in Kraft treten, bis zum 31. Dezember 1968
- vorliegen.

Bei Erzeugnissen, die von den Herstellern an den Produktionsmittelgroßhandel geliefert werden, sind die neuen Industriepreise von den Herstellern so rechtzeitig dem Produktionsmittelgroß-